

# Eine Schwangerschaft muss mitgeteilt werden

**MUTTERSCHUTZ:** Die Gesundheit der werdenden Mutter und ihres Kindes ist im Beruf gesetzlich geschützt. Deshalb müssen Betriebe die Schwangerschaft einer Mitarbeiterin melden und die Tätigkeiten der Frau prüfen

Nach dem Mutterschutzgesetz müssen Arbeitgeber die Schwangerschaft von Mitarbeiterinnen sofort nach der Bekanntgabe der zuständigen Aufsichtsbehörde - im Münsterland und in der Emscher-Lippe-Region der Bezirksregierung Münster - mitteilen. Aus dieser Schwangerschaftsanzeige muss erkennbar sein, mit welchen Tätigkeiten die werdende Mutter beschäftigt wird und wann der voraussichtliche Entbindungstermin ist.

Darüber hinaus ist der Arbeitgeber verpflichtet, rechtzeitig eine „Gefährdungsbeurteilung“ für den Arbeitsplatz der Schwangeren durchzuführen. Darin sind all ihre Tätigkeiten zu berücksichtigen. Bei gewerblichen Arbeitsplätzen, wie im gesamten Handwerk, hat diese Beurteilung einen besonderen Stellenwert. Die Wahrscheinlichkeit, dass von einem gewerblichen Arbeitsplatz Gefahren für das werdende Leben ausgehen, liegt zweifelsohne höher als beispielsweise bei einer kaufmännischen Tätigkeit. Das Einatmen von Stäuben und Dämpfen, die Belastung durch Lärm, Hitze oder Kälte, der Umgang mit Gefahrenstoffen und die Ausübung einer körperlich anstrengenden Aufgabe, unter anderem langes Stehen, sind hier relevant.

Auch die „Gefährdungsbeurteilung“ des Chefs muss der Aufsichtsbehörde angezeigt werden. Im Zweifelsfall wird der Arbeitsplatz dann von einem fachkundigen Experten vor Ort in Augenschein genommen.



Unterstützung und Beratung kann sich der Betrieb dabei von seinem Betriebsarzt, seiner Fachkraft für Arbeitssicherheit oder der Aufsichtsbehörde holen.

Gegebenenfalls ist die schwangere Mitarbeiterin von ihrer gefahrgeneigten Arbeit abzuziehen. Sie kann mit einer anderen Aufgabe betraut oder muss bei einem Beschäftigungsverbot sogar gänzlich freigestellt werden. Bei einem Beschäftigungsverbot wird das Gehalt der werdenden Mutter von der Krankenkasse erstattet (U2-Verfahren).

Fällt eine nicht gemeldete Schwangerschaft einer Beschäftigten den Arbeitsschützern der Aufsichtsbehörde auf, kann das mit einem Bußgeld geahndet werden. Im Bereich der Handwerkskammer Münster überwacht das Dezernat Arbeitsschutz der Bezirksregierung Münster die Einhaltung des Mutterschutzgesetzes. Kontakt unter Tel.: 0251/ 41 10. Weitere Infos bei Gisela Goos, Tel.: 0251/ 52 03-334.

[www.bezreg-muenster.nrw.de](http://www.bezreg-muenster.nrw.de)

[www.arbeitsschutz.nrw.de](http://www.arbeitsschutz.nrw.de)

[www.familie-plus-betrieb.de](http://www.familie-plus-betrieb.de)